

**Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen**

**1. Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 27-03-2012.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27-03-2012 folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

1. § 2 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 3:

§ 2 Steuergegenstand.

„(3) Der Vergnügungssteuer unterliegt auch das Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.“

2. § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 2:

§ 4 Steuerschuldner, Haftung.

„(2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 3 ist der Veranstalter. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.“

3. Aus dem bisherigen § 4 Abs. 2 der Satzung wird § 4 Abs. 3 der Satzung.

4. § 5 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 4:

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld.

„(4) Die Steuerpflicht für Wettbüros beginnt mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird bzw. die Veranstaltung beendet ist.“

5. § 6 der Satzung erhält folgenden neuen Buchstaben c):

§ 6 Bemessungsgrundlage.

„c) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 3 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben, für welchen die Veranstaltungsfläche maßgeblich ist. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und ähnlicher Nebenräume, Kleiderablagen und Theken.“

6. § 7 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 5:

§ 7 Steuersatz.

„(5) Die Steuer für Wettbüros nach § 2 Abs. 3 beträgt je angefangenem Monat 200 € pro angefangener zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche.“

7. § 9 der Satzung erhält die folgenden neuen Absätze 5 bis 7:

§ 9 Anzeigepflichten.

„(5) Vergnügungen nach § 2 Abs. 3 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes bzw. der Veranstaltung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt sowie die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.“

„(6) Anzeigepflichtig nach Absatz 5 sind neben dem Steuerschuldner auch der Besitzer der genutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke sowie alle Personen, denen das Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten oder dem Grundstück zustehen.“

„(7) Die Meldepflichten nach der Gewerbeordnung bleiben hiervon unberührt.“

8. § 12 der Satzung erhält die folgende neue Ziffer 3:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

„3. entgegen § 9 Absätze 5 und 6 als Steuerschuldner bzw. sonstiger Verpflichteter seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.“

9. Der bisherige § 12 Nr. 3 bis 5 der Satzung wird zu § 12 Nr. 4 bis 6 der Satzung.

10. Inkrafttreten:

„Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Ausgefertigt.

Wendlingen am Neckar, den 27-03-2012



Steffen Weigel
Bürgermeister.